



Allgemeine Mietbestimmungen für Oldtimer zum Selbstfahren (Stand 07/2019)

Das Fahrzeug entspricht der StVO. **Der Mieter hat bei Übergabe zwingend einen dt. Personalausweis oder EU-Reisepass sowie einen für D gültigen Führerschein vorzulegen** und bestätigt durch die Entgegennahme des Wagens am vereinbarten Termin, diesen ohne erkennbare Mängel in verkehrssicherem Zustand mit ordnungsgemäßer Bereifung und Kfz-Schein-Kopie, als auch eine Kurzbedienungsanleitung erhalten zu haben. Die Zahlung des Mietpreises wird bei Vertragsabschluss fällig und ist innerhalb von 2 Wochen auf das unten genannte Konto zu überweisen. Es besteht eine Vollkasko-Versicherung mit einer **Selbstbeteiligung von € 500 pro Schadensfall** - diese Summe ist bei Übernahme des Wagens als **Kaution** in bar zu hinterlegen. Der Mieter versichert, dass er seit mind. 5 Jahren im Besitz eines in D gültigen, im römischen Alphabet geschriebenen Führerscheins ist und das Fahrzeug nicht zu gewerblichen oder gesetzwidrigen Zwecken benutzen wird. **Der Mieter/Fahrer muss das 23. Lebensjahr vollendet haben.** Führt ein anderer als der Mieter den Wagen, so gilt dieser stets als Erfüllungsgehilfe des Mieters. Dem Mieter obliegt in diesem Falle die Einhaltung des Mindestalters und die Kontrolle eines gültigen Führerscheins des Fahrers.

Der Mieter ist verpflichtet, sich vor Antritt der Fahrt mit der Bedienung des Oldtimers vertraut zu machen, insbesondere mit dem Umstand, dass die Fahrzeugtechnik dem Stand der 60er-70er Jahre entspricht. Es wird speziell darauf hingewiesen, dass das Bewegen eines historischen Wagens im heutigen Straßenverkehr eine **defensive Fahrweise** erfordert. Am Oldtimer sind das ganze Jahr Sommerreifen montiert, die bei Temperaturen unter 7°C einen längeren Bremsweg haben. Das Fahrzeug ist sachgemäß und schonend zu behandeln, **eine Geschwindigkeit von 120 km/h darf nicht überschritten werden.** Der Mieter hat stets darauf zu achten, dass sich das Fahrzeug in einem verkehrssicheren Zustand befindet. **Der Miet-Oldtimer darf nicht ohne Genehmigung des Vermieters auf einem Trailer transportiert werden.**

Das Befahren von Rennstrecken (bspw. Nürburgring u.a.) sowie die Teilnahme an motorsportlichen Rallyes, sowie das Verlassen der Landesgrenzen sind ausdrücklich untersagt und bedürfen bei beabsichtigter Nutzung im Vorfeld einer gesonderten, schriftl. Genehmigung des Vermieters.

Beim **Tanken** ist unbedingt darauf zu achten, dass ausschließlich **Super Benzin (95 Oktan)** und kein Super mit E10 getankt wird, da sonst der Motor Schaden nehmen kann. **Bei einer Mietdauer von mehr als 500 km** ist der Mieter verpflichtet, den Ölstand zu kontrollieren und ggf. **Öl ausschließlich der Sorte 10 W 30** aufzufüllen. Der Mieter ist darüber hinaus verpflichtet, die Öldruck- und Kühlwassertemperaturanzeige zu beobachten und bei einer für Laien erkennbaren Fehleranzeige den Wagen unverzüglich an einer geeigneten Stelle anzuhalten, den Motor abzustellen und den Vermieter tel. zu informieren.

Bei einer **Panne** ist der Vermieter grundsätzlich und unverzüglich nach Eintritt der Panne telefonisch zu verständigen. Der Mieter hat das Recht, einen Pannendienst mit der Behebung des Fehlers vor Ort zu beauftragen. Ist dann eine größere Reparatur erforderlich, muss der Mieter dem Vermieter unverzüglich den Vorfall telefonisch anzeigen oder ggf. mit Ort- und Zeitangabe auf Anrufbeantworter zu sprechen und hat eine Antwort des Vermieters binnen 1 Std. abzuwarten. Belege vorgestreckter Kosten müssen Datum, Ort und Autokennzeichen enthalten. Bei einem **Unfall** hat der Mieter den Unfallort gem. der StVO abzusichern und in jedem Falle die Polizei zu verständigen. Der Vermieter ist ebenfalls unverzüglich zu benachrichtigen.

Es ist **nicht gestattet im Auto zu rauchen und durch eine Waschanlage zu fahren.** Es ist sicherzustellen, dass das Dach bei Regen und unbeaufsichtigtem Abstellen vollständig geschlossen ist. Klebestreifen und andere Spuren von einem evtl. angebrachten Blumenschmuck, die nicht durch eine normale Wagenwäsche beseitigt werden können, sind vor der Rückgabe des Wagens vollständig zu entfernen. **Es ist nicht erlaubt, mit Schuhen auf den Sitzen oder den Stoßstangen zu stehen.** Tiere, insbesondere Hunde, dürfen nur dann auf den Sitzen mitgenommen werden, wenn der Mieter durch entsprechende Unterlagen sicherstellt, dass weder Schmutz noch Feuchtigkeit an die Sitze gelangen kann und auch kein Tiergeruch in den Sitzen hängenbleibt. Mehraufwand für weitergehende Reinigungsmaßnahmen gehen zu Lasten des Mieters.

Der **Mietpreis** ist zu 100% im Voraus bei Vertragsabschluss fällig. Bei **Stornierung** des Mietvertrages bis 4 Wochen vor Mietbeginn fallen 25% des Mietpreises an, bis 1 Woche vor Mietbeginn 50%, danach ist der gesamte Mietpreis zu entrichten. Weitergehende individuelle Vereinbarungen bleiben dem Vermieter vorbehalten. Im Mietpreis sind **bereits km** inbegriffen, jeder weitere Kilometer wird mit dem Satz laut Preisliste/Übergabeprotokoll berechnet.

Der Mieter darf den vereinbarten Rückgabezeitpunkt maximal um 15 Minuten überziehen. Ist der Wagen bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht erschienen, verlängert sich die Mietdauer automatisch um einen weiteren Tag zum Tagesmietpreis lt. gültiger Preisliste. **Der Wagen ist vollgetankt abzugeben,** andernfalls wird der im Übergabeprotokoll festgesetzte Betrag pro Liter der angenommen fehlenden Kraftstoffmenge in Rechnung gestellt/von der Kaution einbehalten. Vor der Rückgabe der Kaution hat der Vermieter das Recht, das Fahrzeug auf entstandene Beschädigungen / Defekte genau zu untersuchen.

Haftung des Mieters:

Der Mieter entbindet den Vermieter von jeder Haftung für das beförderte Gepäck. Der Mieter haftet für Unfallschäden und Folgeschäden am Fahrzeug bis zur Höhe der oben genannten Selbstbeteiligung. Der Mieter haftet auf jeden Fall im gesamten Umfang eines Schadens bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit und bei alkohol- und drogenbedingter Fahruntüchtigkeit, sowie bei Zuwiderhandlung gegen Anweisungen im Rahmen der techn. Einweisung. Das Fahren oder Mitfahren im Oldtimer während der Mietdauer geschieht für **alle Insassen in eigener Verantwortung/Haftung**; der Mieter ist verpflichtet, alle Fahrgäste auf diesen Umstand hinzuweisen. **Verbleibt das Fahrzeug über Nacht beim Mieter**, muss dieser ab 23 Uhr generell für einen Stellplatz in einer Garage oder einem abgeschlossenen oder überwachten Grundstück sorgen, dazu zählen auch Hotelparkplätze. Nächtliches Parken am Straßenrand ist nicht erlaubt.

Gewährleistung und Erstattung des Vermieters:

Bei unvorhersehbarem Totalausfall des Fahrzeugs vor oder während der Mietdauer ist der Vermieter **nicht** zur Bereitstellung eines Ersatzwagens verpflichtet. Dies liegt ausdrücklich im Kulanzverhalten des Vermieters. Wird jedoch ein Ersatzwagen gestellt, überträgt sich das Mietverhältnis auf den Ersatzwagen zu gleichen Bedingungen. Der Vermieter übernimmt bei einem Totalausfall des Oldtimers nur aus Gründen, die nicht vom Mieter zu vertreten sind, eine Rückholung eines ausgefallenen Fahrzeuges oder Auslagen für Pannenhilfe und Bergungskosten in Höhe vorgelegter Belege nur innerhalb eines Radius von max. 150 km rund um den Standort des Vermieters. Außerhalb dieses Radius ist der Mieter für den professionellen Rücktransport eines defekten Fahrzeuges bis zum vereinbarten Rückgabetermin auf eigene Kosten selbst verantwortlich. **Der Vermieter empfiehlt dem Mieter daher unbedingt vor Mietantritt die Prüfung oder den Neu-Abschluss einer Mitgliedschaft eines Pannendienstes/Schutzbriefes bspw. beim ADAC, AVD oder Ähnlichen.**

Bei einem nicht durch den Mieter verschuldeten Totalausfall des Fahrzeugs erstattet der Vermieter den Mietpreis der folgenden Miettage vollständig, an dem betreffenden Tag des Ausfalls wird der Mietpreis anteilig im Verhältnis von den tatsächlich gefahrenen zu den zugrunde liegenden freien Tageskilometern oder Zeit zurückerstattet. Der Mieter versichert ausdrücklich davon Kenntnis genommen zu haben, dass das Fahrzeug auch unter dem Aspekt des **Insassenschutzes** bei einem Unfall dem technischen Stand der 60er-70er Jahre entspricht (z.B. das Fehlen von Kopfstützen). Der Mieter wurde ausdrücklich auf das **schlechtere Fahrverhalten / Bremsverhalten** von Oldtimerfahrzeugen gegenüber Neufahrzeugen hingewiesen; für sich daraus ergebenden Schäden / Verletzungen des Mieters oder der Insassen **ist eine Haftung der Vermieters ausgeschlossen**. Darüber hinaus kann der Mieter keinerlei weitergehende Ansprüche auf Erstattungen/Schadensersatz geltend machen. Eine Haftung für Vorsatz und Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen.

Salvatorische Klausel:

Im Falle, dass eine der obigen Bestimmungen unwirksam ist, bleiben die restlichen Bestimmungen davon unberührt. Die unwirksame Bestimmung gilt als durch eine solche ersetzt, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung in rechtswirksamer Weise am nächsten kommt. Gleiches gilt für eventuelle Regelungslücken.

Die oben genannten Mietbedingungen werden anerkannt. Ein grober Verstoß des Mieters/Unterzeichners gegen diese Mietbedingungen kann bis zum Verlust der hinterlegten Bar-Kautions zu Gunsten des Vermieters führen. Bei Nichtbeachtung/Verstößen ist der Unterzeichner ferner gegenüber dem Vermieter zum unmittelbaren Schadensersatz verpflichtet. Die hinterlegte Bar-Kautions wird dazu direkt bei Rückgabe vom Vermieter direkt verrechnet.

Maxhütte-Haidhof, den _____

Hochzeitscabrio-mieten.de

Weichselweg 7 * 93142 Maxhütte-Haidhof / Tel. 09471 / 200 12-1

Unterschrift des Mieters